

1. - Zum Betreten des Camping Platzes sind die Genehmigung der Direktion und die einschlägige gesetzliche **ANMELDUNG vorgeschrieben**.
2. - Alle Abreisenden Personen sind gebeten, **bis 11.00 Uhr** zu abfahren. Nach den Genanntem Zeitpunkt, **bezahlen Sie einen Tag extra**.
3. - Die Belegung des Zelt – oder Wohnwagenplatzes bedarf der Genehmigung der **Direktion**.
4. - Das Parken der Fahrzeuge ist auf den von der DIREKTION angegebenen Plätzen gestattet; im Bedarfsfall ist ihr die Verlegung auf einen anderen Platz vorbehalten, um die Errichtung eines neuen Zeltes oder das abstellen eines anderen Wohnwagens zu ermöglichen.
5. - **Von 23.00 Uhr bis 7.00 Uhr Muss auf dem Campingplatz absolute Ruhe herrschen**.
6. - Die Gäste haben für ihr Eigentum selbst Sorge zu tragen; die Direktion lehnt die Verantwortung für eventuelle Diebstähle oder Beschädigungen ab mit Ausnahme der ihr anvertrauten und von ihr gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung in Verwahrung genommenen Gegenstände.
7. - Die Fahrzeuggeschwindigkeit innerhalb des Touristen Komplex darf 5 KM/Std. nicht überschreiten.
8. - Es ist verboten, den Campingplatz vom 23.00 bis 7.00 Uhr zu betreten.
9. - **Ich möchte die Gäste bitten, einen Tag vor der Abfahrt die Campingplatz Gebühren zu bezahlen**.
10. -Die Rechnung kann nur im bar bezahlt werden. Wir akzeptieren keine Kreditkarte oder ec-Karte - **für dieses Jahr**.
11. - Anpflanzungen, Hygiene und Sauberkeit im Komplex sind zu respektieren.
12. - Besitzer von Hunden sind verpflichtet, diese an der Leine zu halten und mit Maulkorb zu versehen; bei Ankunft ist eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen; für eventuelle Schäden haftet der Besitzer.
13. - Eventuell erforderliche Anschlüsse an dafür vorgesehene Steckdosen sind nach Genehmigung der Direktion nur für Beleuchtung und Kühlgeräte mit sicherheitsgerechter **Erdung gestattet**.
14. - Nach Ermessen der Direktion Können Nichtbeachtung vorstehender Richtlinien und ein Betragen, das der Harmonie und dem Zweck des Komplex schadet, die Verweisung vom Platz als unerwünschter Gast zur Folge haben.
15. - **Löcher in den Boden graben ist verboten.**
Bei Zuwiderhandlung wird ein Betrag von 30 € verrechnet.